

Internationales

Afrikaforum

1/1998

34. Jahrgang

1. Quartal

	Seite	Seite	
Vorwort			Südliches Afrika
Public Private Partnership im Südlichen Afrika	3	59	Rainer Barthelt Das Südliche Afrika – ein Markt mit Zukunft Weltbank-Konferenz 21./22. November 1997 in Stuttgart
Chronik			
Internationales			
OAU	5		
Weltbank	5		
FAO	5		
USA	6		
EU	6		
Frankreich / Frankophonie	6		
Deutschland	7		
Nordafrika		63	Carl-Dieter Spranger Privatwirtschaft und das Südliche Afrika
Mauretanien	7		
Westsehra	8		
Marokko	9		
Algerien	9		
Tunesien	11		
Libyen	11		
Ägypten	15	67	Jürgen E. Schrempp Für eine neue Investitions offensive im Südlichen Afrika
Sudan	21		
Westafrika			
ECOWAS	23		
UEMOA	23		
Senegal	24		
Gambia	24		
Niger	25		
Burkina Faso	26		
Guinea	27		
Sierra Leone	27		
Liberia	28		
Côte d'Ivoire	29		
Nigeria	30		
Zentralafrika			
Tschad	32		
Zentralafr. Republik	33		
Kamerun	34		
Kongo (Brazzaville)	35		
D.R. Kongo (Zaire)	35		
Ruanda	37		
Burundi	38		
Südliches Afrika			
Republik Südafrika	38		
Simbabwe	46		
Namibia	47		
Botsuana	48		
Lesotho	49		
Angola	49		
Mosambik	50		
Ostafrika			
Dschibuti	51		
Eritrea	51		
Somalia	52		
Äthiopien	53		
Kenia	54		
Tansania	55		
Malawi	55		
Sambia	55		
Uganda	57		
Ostafr. Inselwelt			
Madagaskar	58		
Komoren	58		
			Menschenrechte
		71	Klaus Stieglitz Zur Lage der Menschen- rechte im Sudan vor dem Hintergrund des anhaltenden Bürgerkrieges
			Ausländerpolitik
		81	Frauke Fastenau Sultana darf nicht studieren Zur Desintegration junger Flüchtlinge in Deutschland
		86	Neue Literatur Buchbesprechungen
		97	Autoren

Weltforum Verlag



Klaus Stieglitz

Zur Lage der Menschenrechte im Sudan vor dem Hintergrund des anhaltenden Bürgerkrieges

1. Überblick über die historische Entwicklung im modernen Sudan

Es erscheint sinnvoll, die Geschichtsschreibung des modernen Sudan mit dem Zeitabschnitt von 1821 bis 1874 beginnen zu lassen. In diesem Zeitraum kolonialisierten türkisch-ägyptische und auch britische Truppen den Sudan. Die Kolonialherren "einigten" die kleinen unabhängigen sudanesischen Staaten.¹⁾ Nach dem erfolgreichen anti-kolonialen Befreiungskrieg 1881 - 1886 wurde im Sudan ein islamischer Staat errichtet. Von 1898 bis 1955 stand der Sudan dann wieder unter der kolonialen Herrschaft britisch-ägyptischer Truppen. Der britischen Kolonialmaxime des "Teilen und Herrschen" entsprechend wurde im Jahr 1922 der kulturelle und ökonomische Austausch zwischen dem Nord- und dem Südsudan verboten, ein Umstand, in dem auf lange Sicht ein Entwicklungsrückstand des Südsudan im Verhältnis zum Nord-sudan begründet liegt.²⁾ Aus diesem äußerst knappen Abriss der Kolonialgeschichte des Sudan sollte man zwei Sachverhalte im Hinterkopf behalten. Zum einen handelt es sich beim heutigen Sudan um eine von Kolonialherren nach ihrem Staats-, Rechts- und Kulturverständnis künstlich zusammengezwungene "Einheit". Zum anderen liegt der Dualismus zwischen dem Nord- und dem Südsudan auch in der britischen Strategie des "Teilen und Herrschen" begründet.

Der Sudan erklärte am Neujahrstag 1956 seine Unabhängigkeit. In der geschichtlichen Phase von der Erklärung der Unabhängigkeit bis heute ist ein steter Wechsel von parlamentarischer Parteienherrschaft und diktatorischer Militärrherrschaft zu beobachten. Eine erste Phase parlamentarischer

Demokratie wurde bereits 1958 von einer bis 1964 dauernden Phase der Militärrherrschaft unter General Ibrahim Abboud abgelöst. Ein weiteres parlamentarisches Intermezzo von 1964 bis 1969 wurde durch den Militärpräsidenten Jafaar Numeiri beendet, der sich immerhin bis 1985 an der Macht halten konnte. Nach einer militärisch-zivilen Übergangsregierung unter General Siwar al-Dhahab und dem Arzt Dr. Gizouli Dafallah, die sich 1985/86 an der Macht hielt, brach 1986 die bisher letzte Phase einer parlamentarischen Parteienherrschaft unter Sadiq al-Mahdi an. Diese Phase dauerte ganze drei Jahre, bis sich nämlich am 30. Juni 1989 der Generalleutnant Omar Hassan Ahmad al-Bashir an die Macht putschte. Seit diesem Zeitpunkt wird im Sudan die Politik der Zwangsislamisierung und der Zwangsarabisierung mit neuer Brutalität fortgesetzt.³⁾

Bereits hier wird klar, daß die Demokratie im Sudan bisher trotz einiger Startversuche nie richtig Fuß fassen konnte. Die Probleme beginnen schon bei der Wahl einer demokratischen Regierung. Des starken Bildungsgefälles im Sudan wegen – es gibt vergleichsweise sehr wenige gut ausgebildete, aber sehr viele gering oder gar nicht ausgebildete Menschen – orientieren sich die weniger gebildeten Bürger in ihrem Abstimmungsverhalten an ihren jeweiligen Clan- oder Sektenführern. Es gibt also so gut wie keine Wechselwähler, die Wahlergebnisse stehen meist von vornherein fest und eine Auswahl kann nicht gewährleistet werden.⁴⁾ Nicht zuletzt deshalb ist gerade im Sudan Bildung eine wesentliche Grundvoraussetzung für Demokratie. Auch unterscheidet sich das Verhältnis der Regierenden zur Macht im afrikanischen, speziell im sudanesischen Kulturkreis ganz fundamental vom säkular geprägten europäischen Verständnis. Dieses afrikanische Verständnis von Macht schildert der Sudankenner Rainer Tetzlaff sehr eindringlich: "Macht wird überwiegend als eine kosmische Kraft empfunden, die es zu maximieren und zu nutzen gilt und die der Amtsinhaber freiwillig nicht wieder aus der Hand geben wird – es sei denn,

er könnte von unabweisbaren Volkskräften oder Parteien zur Aufgabe oder Teilung der Macht genötigt werden."⁵⁾

Besonders deutlich tritt bei diesem Machtverständnis die Verquickung von politischem Staatsamt und religiöser Sendung ans Tageslicht. Dieser Umstand hat wohl einen wesentlichen Anteil daran, daß sich auch zunächst demokratisch gewählte Machträger nicht effizient kontrollieren lassen. Demokratie kann aber nur funktionieren, wenn Machträger fürchten müssen, bei politischem Versagen abgewählt und durch eine parlamentarisch legitimierte Alternative ersetzt zu werden. Die Bewährungsprobe für die Demokratie besteht also nicht allein im Zustandekommen einer Regierung, sondern auch in ihrer durch legale Verfahren ermöglichten Abberufung durch den Wählerwillen. Dieser Vorgang hat sich im Sudan und leider auch sonst in Afrika bisher erst selten ereignet.⁶⁾

2. Der Bürgerkrieg im Sudan – Nährboden für die Verletzung von Menschenrechten

Die Wurzeln des Bürgerkrieges reichen in der sudanesischen Geschichte weit zurück. Schon vor Erlangung der Unabhängigkeit des Sudan am 1. Januar 1956 fürchtete man im Südsudan, der Norden könnte den fruchtbaren und an Bodenschätzen reichen Süden in wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht dominieren. Die Spannungen zwischen dem arabischen Nordteil des Landes und dem schwarzafrikanischen Süden mit seiner christlichen und animistischen Religionsprägung nahmen stetig zu. Im Norden wurde der islamische Fundamentalismus immer einflußreicher. Anfang der achtziger Jahre wurde das Friedensabkommen von Addis Abeba aus dem Jahr 1972 von der nordsudanesischen Regierung faktisch aufgekündigt. Dieses Friedensabkommen hatte den Konflikt zwischen dem Norden und dem Süden des Landes für wenige Jahre entschärft. Doch auch in dieser Zeit konnte eine gemeinsame Verständigungs- und Wertebasis zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil des Sudan nicht hergestellt werden. Als der damalige Präsident Numeiri dann im September 1983 das sudanesisches Rechtssystem reformierte, um die Landesgesetze in Einklang mit dem islamischen Recht der Scharia zu bringen, eskalierte die Situation. Rasch bildete sich eine Bewegung, die sich gegen das

Ansinnen des Nordens, den Süden in politischer, ökonomischer und auch kultureller Hinsicht zu beherrschen, mit militärischen Mitteln zur Wehr setzte. Die Südsudanesische Volksbefreiungsarmee (SPLA) kämpft seither unter dem ehemaligen Armeeeoffizier Dr. John Garang für eine größere Autonomie des Südens vom Norden. Der Bürgerkrieg, der im Sudan wütet, kostete seit 1983 mehr als 1,5 Millionen Menschen das Leben. Im Sudan gibt es keine starren Frontlinien. Eine militärische Nord-/Südteilung gibt es dort nur in soweit, als sich im Nordsudan, von einigen Ausnahmen in der Grenzregion zu Eritrea und Äthiopien abgesehen, keine oder nur sehr wenige Soldaten der SPLA aufhalten. Im Süden des Sudan konzentrieren sich die Kämpfe auf die Städte. Bei Redaktionschluß waren die Städte Wau, Aweil, Gogrial und Juba besonders heftig umkämpft. Es erübrigt sich fast auszuführen, daß derart intensive Kampfhandlungen auch hier auf dem Rücken der einheimischen Zivilbevölkerung ausgetragen werden. Anfang Februar 1998 mußten nach Angaben des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen⁷⁾ allein in der Umgebung von Wau bis zu einhundertfünfzigtausend Menschen die Flucht ergreifen. Das bedeutet für den einzelnen Menschen, all sein Hab und Gut zurückzulassen und plötzlich ohne Wasser, ohne Nahrung, ohne Kleidung und ohne Unterkunft dazustehen.

Ein Ende des Krieges ist noch nicht in Sicht, denn weder die SPLA noch die Truppen der nordsudanesischen Regierung haben gegenwärtig das militärische Potential, die jeweils andere Seite niederzuringen. So wendet sich schon seit langen Jahren das Blatt des militärischen Erfolges mit der Jahreszeit. In der Regenzeit, wenn die Böden weich sind, können die hauptsächlich leicht ausgerüsteten SPLA-Einheiten vordringen, während in der Trockenzeit von Dezember bis März die mit schwerem Gerät ausgestatteten Regierungstruppen ihre Offensiven starten. Sicherlich erscheint derzeit eine Sezession des Südens als die vernünftigste und humanste Konfliktlösung.⁸⁾ Doch es wäre schon aus ökonomischen Gründen blauäugig zu glauben, der Norden würde sich auf ein Arrangement einlassen, das die Abtretung des fruchtbaren und an Bodenschätzen reichen Süden zum Inhalt hätte. Die Friedensgespräche von Nairobi im November 1997 haben erste Ansätze erkennen lassen,

daß sich die konfligierenden Parteien in dieser Frage aufeinander zu bewegen. Die Khartoumer Regierung hat für den Südsudan lediglich einen föderativen, also bundesstaatlichen Status angeboten. Zugleich hat Khartoum Bereitschaft signalisiert, die islamische Scharia-Gesetzgebung im Süden außer Kraft zu setzen, wenn die SPLA einem föderativen Staatsaufbau zustimme. Die SPLA beharrte aber auf ihrer Forderung nach einem Referendum über die Selbstbestimmung des Südsudan. Dieses Referendum sollte nach zwei Jahren durchgeführt werden. Bis dann wäre die SPLA mit einer Konföderation von zwei selbständigen Staaten im Norden und Süden des Sudan einverstanden. Ob in einer zweiten Gesprächsrunde, die für April 1998 geplant ist, weitere Fortschritte gemacht werden können, bleibt abzuwarten.

Es ist nicht die Frage, ob der Bürgerkrieg im Sudan eine kausale Ursache für die ständigen Menschenrechtsverletzungen dort ist. Fest steht, daß das Klima extremer Gewalt, das den Südsudan seit 1983 überzieht, geeignet ist, gleichsam wie ein Nährboden Menschenrechtsverletzungen zu fördern. Es soll hier nicht bestritten werden, daß das Khartoumer Regime fundamentale Menschenrechte mit größter Wahrscheinlichkeit auch dann verletzen würde, wenn es den Krieg nicht gäbe. Das zeigt schon die Tatsache, daß die Menschenrechtsproblematik im Sudan bei weitem nicht auf die Kriegsgebiete begrenzt ist.⁹⁾ Extreme Grausamkeiten – das kennen wir Deutschen aus unserer eigenen Geschichte – gehen manchen Menschen in diesem Klima des Krieges und des Hasses aber leichter von der Hand. Ein Ende des Krieges würde mit größter Wahrscheinlichkeit auch eine Verbesserung der Menschenrechtsslage im Sudan nach sich ziehen.

3. Menschenrechtsverletzungen im Sudan

3.1 Völkerrechtliche Verpflichtung des Sudan zur Einhaltung der Menschenrechte

Auf globaler Ebene ist der Sudan aus dem „Internationalen Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte“ und aus dem „Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte“ vom 16. Dezember 1966 völkerrechtlich verpflichtet, die in den beiden Vertragswerken niedergelegten Menschenrechte zu wahren, denn der

Sudan hat beide Menschenrechtspakte am 18. März 1986 ratifiziert.¹⁰⁾

Auch auf der regionalen, afrikanischen Ebene ist der Sudan aus der Charta der Rechte der Menschen und der Völker vom 26. Juni 1981 (auch BANJUL-Charta genannt) verpflichtet, die in der Charta fixierten Menschenrechte einzuhalten. Ihrem Rechtswesen nach ist auch die BANJUL-Charta ein die Vertragsparteien völkerrechtlich bindender Vertrag. Auch diesen Vertrag hat der Sudan ratifiziert, und zwar am 18. Februar 1986. Trotz Regierungs- und Verfassungswechsel im Sudan seit der Ratifikation der maßgeblichen Verträge, die die Menschenrechte betreffen, bleibt der Sudan an diese gebunden. Ein einseitiger Rücktritt des Sudan aus diesen Verträgen ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich.

Das schwerwiegendste Problem bei der Durchsetzung der Menschenrechte auf der globalen Ebene ist, daß es kein internationales Organ gibt, das die Erfüllung der durch die Pakte erzeugten Rechtspflichten überwacht. Auch die Pakte selbst haben ein solches Organ nicht geschaffen.¹¹⁾ Zwar hat die UNO unter dem Dach des VN-Wirtschafts- und Sozialrates gem. Art. 68 der Satzung der Vereinten Nationen (SVN) eine Menschenrechtskommission eingerichtet. Die Menschenrechtskommission kann an den Wirtschafts- und Sozialrat zwar einen Bericht über Menschenrechtsverletzungen abgeben, dieser wiederum darf an den betroffenen Mitgliedstaat gem. Art 62 SVN lediglich Empfehlungen aussprechen. Die beiden Pakte haben also weder ein mit Exekutivbefugnissen ausgestattetes Kontrollorgan noch einen Menschenrechtsgerichtshof errichtet.¹²⁾ Auch auf der regionalen Ebene wurde durch die BANJUL-Charta kein Exekutiv- oder Gerichtsorgan eingerichtet.¹³⁾ Die in Art. 30 der BANJUL-Charta vorgesehene „Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker“ kann äußerstenfalls Empfehlungen an die OAU¹⁴⁾-Versammlung der Staats- und Regierungschefs abgeben.

Die Menschenrechtsverletzungen, die im Sudan angeordnet und begangen werden, sind also nicht nur aus Sicht des christlichen Glaubens und der Menschlichkeit, sondern auch unter juristischen Gesichtspunkten Unrecht. Leider gibt es derzeit

noch keine Möglichkeit, ein in diesem Bereich als Unrecht erkanntes Verhalten zu sanktionieren.

3.2 Menschenrechtsverletzungen durch die sudanesishe Regierung am Beispiel der Region der Nuba-Berge

Der Autor hatte Gelegenheit, im Dezember 1997 die Nuba-Berge in Südkordofan (Sudan) im Rahmen einer Menschenrechtserkundungs- und humanitären Hilfsreise der Nichtregierungsorganisation CSI-Deutschland e.V. zu besuchen.

Zur aktuellen Lage in den Nuba-Bergen

Die Khartoumer Militärjunta verfolgt unter dem Deckmantel der Ausrufung eines „Heiligen Krieges“ gegen die von ihr als „ungläubig“ eingestufte Bevölkerung des fruchtbaren Südens eine gnadenlose Machtpolitik, die die Bevölkerung seit vielen Jahren in unsagbares Elend stürzt. Die Nuba-Berge liegen nun eigentlich im Einflußbereich der Khartoumer Regierung im Zentralsudan. Dennoch haben sich in den Bergen Teile der SPLA formiert, die aber geographisch isoliert sind. Das SPLA-kontrollierte Areal in den Nuba-Bergen ist also von anderen SPLA-kontrollierten Gebieten aus nicht auf dem Land-, sondern lediglich auf dem Luftweg erreichbar. Die verschiedenen Ethnien in den Bergen sind der Khartoumer Regierung schon seit langer Zeit ein Dorn im Auge. Um die eigene Macht auszubauen und zu erhalten, braucht das Regime in diesem fruchtbaren Land Menschen, die seinen Befehlen blind gehorchen. Die Nuba wollen in ihrer über sehr lange Zeit gewachsenen vielschichtigen Kultur aber die extrem-fundamentalistisch-islamische Sprache der Regierung des Sudan nicht verstehen. Deshalb ist es schon seit 1985 die inoffizielle Absicht der Regierung, die Nuba zu vernichten. Dies ist seit 1992 sogar offiziell das Ziel des von Khartoum ausgerufenen "Heiligen Krieges". Seither tobt in den Nuba-Bergen ein Genozid, der erschreckend leise vor sich geht und vom Ausland kaum wahrgenommen wird. Die Waffe des Aushungerns wird vom Khartoumer Regime gezielt eingesetzt. So ist es humanitären Hilfsorganisationen beispielsweise nicht erlaubt, Hilfsgüter an die notleidende Bevölkerung in den abgeschlossenen Nuba-Bergen zu verteilen. Auch werden Nuba-Dörfer von Regierungstruppen überfallen und abgebrannt; Einwohner werden dabei oftmals exekutiert, versklavt oder in sogenannte peace-camps

deportiert. Wer dem Zugriff der Soldaten entkommen kann, flüchtet. Inzwischen leben nur noch ein Viertel der 1,5 Millionen Nuba in ihren Dörfern, die übrigen sind ermordet, in Lagern versklavt oder geflohen.

Entführung einer ganzen Familie durch NIF-Truppen in ein sogenannten peace-camp

Erst kürzlich wurde in den Nuba-Bergen eine ganze Familie von militärischen Einheiten der Regierung des Sudan entführt. Ein Zeuge¹⁵⁾, dessen Aussage von einem weiteren Zeugen bestätigt wurde, schilderte vor Ort dem Autor gegenüber folgenden Sachverhalt. In der Nacht vom 29. auf den 30. November 1997 verließen Soldaten der Nationalen Islamischen Front (NIF) ihre Garnison Mandi und überfielen das Dorf Tajura. Die Soldaten entführten den katholischen Laienmitarbeiter Khamis al Madris sowie weitere zehn Mitglieder seiner Familie, darunter auch seinen Vater, seine Mutter, seine Kinder und Angehörige der Familie seines Bruders. Der 48jährige Katholik Khamis al Madris ist in der Region sehr angesehen und hat das Amt des Chairman of the Catholic Church (Kirchenverwalter) inne. Die insgesamt elf Personen wurden in die Garnison Mandi verschleppt. Bis heute liegen keine Informationen vor, daß sie auf freien Fuß gesetzt wurden.

Sogenannte peace-camps als Mittel zur Zerstörung der ethnischen Identität

Die Garnison Mandi ist nach der Aussage eines Zeugen¹⁶⁾ von einem sogenannten peace-camp umgeben. Diese Camps sind in der Regel ringförmig um die Kaserne angelegte Lager, in denen Zivilisten gefangengehalten werden. Die Lagerinsassen müssen durch landwirtschaftliche Arbeit die Versorgung der Soldaten sichern sowie hauswirtschaftliche Arbeiten übernehmen. Frauen sind dort oftmals Opfer von Vergewaltigung. Die Khartoumer Regierung setzt die Vergewaltigung hilfloser Frauen in den sogenannten peace-camps als Mittel ein, um die ethnische Identität der Nuba-Völker zu zerstören. In diesen Camps werden die dort internierten Menschen, die oftmals christlichen oder animistischen Glaubens sind, zwangsislamisiert. Dabei scheint es der Khartoumer Regierung bewußt zu sein, daß sie mit dem Vokabular des extrem fanatisierten Islam diejenigen Menschen, die bereits zwangsislamisiert sind, als will-

ge Befehlsempfänger erreichen kann. Die Religion wird allem Anschein nach von der Regierung des Sudan als Mittel benutzt, um erhobene Machtansprüche durchzusetzen.

Bombardierung von zivilen Zielen

Der Autor konnte vor Ort auch Beweise für die Bombardierung ziviler Ziele durch sudanesisch Regierungstruppen sammeln. Wie Einheimische bezeugten, war das Dorf Kauda in den letzten Monaten mehrfach Ziel von Bombenabwürfen, zuletzt am 1. November 1997. Wie der Leiter der dortigen Schule, Farouk Musa Arat, berichtete, habe er am Vormittag des 1. November das Motorengeräusch eines nahenden Antonov-Bombers gehört und sofort die Evakuierung des Gebäudes veranlaßt. Kurz nachdem das letzte Kind Schutz gefunden hat, traf Farouk Musa Arat ein Splitter einer explodierenden Bombe am Hals. Dorfbewohner trugen den Schwerverletzten zu einer anderthalb Stunden entfernt gelegenen medizinischen Versorgungsstation. Bei dem Angriff wurde auch das Dach der Schule zerstört. Wie verschiedene Zeugen übereinstimmend berichteten, wurde das Dorf Kauda an diesem Tag viermal aus der Luft angegriffen. Zur Zeit der Bombenabwürfe hielten sich vermutlich mehrere Angehörige der SPLA in Kauda auf. Während des Aufenthalts des Autors in Kauda waren dort augenscheinlich keine militärischen Einheiten der SPLA stationiert. Durch Bombenabwürfe auf zivile Ziele, durch gezielte Vertreibung und durch Deportation von Zivilisten in sogenannte peace-camps terrorisiert das Khartoumer Regime die Bevölkerung der Nuba-Berge. Ziel ist es, die reiche und vielschichtige Kultur der Nuba, zu denen mindestens 50 ethnische Gruppen zählen, zu vernichten und den verschiedenen Volksgruppen ihre radikale Lesart des Islam aufzuzwingen.

3.3 Überblick über die Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sudan

Menschenrechtsverletzungen durch die Regierung des Sudan

Seit vielen Jahren sind Regierungstruppen verantwortlich für extralegale Hinrichtungen,¹⁷⁾ bei denen Menschen ohne Gerichtsverfahren getötet werden. An Grausamkeit kaum zu übertreffen sind ge-

zielte Luftangriffe in Form von Bombardements auf zivile Ziele.¹⁸⁾ Dabei werden Zivilisten – Männer, Frauen und Kinder – wahllos und völlig willkürlich getötet. Hauptzweck dieser Angriffe auf Ziele im Südsudan ist es, die Menschen aus ihrer Heimat zu vertreiben.

Weiterhin ist die Regierung des Sudan verantwortlich für das Verschwindenlassen von Menschen¹⁹⁾, die die SPLA in den von der Regierung kontrollierten Gebieten des Südens und der Nuba-Berge unterstützen.²⁰⁾ Bei dieser unmenschlichen Praktik werden Menschen verschleppt, inhaftiert und aller Wahrscheinlichkeit nach auch getötet. Auf Nachfragen hin, wird die Tatsache der Inhaftierung von Regierungsstellen beharrlich bestritten.

In sogenannten Geisterhäusern werden politische Gegner unter schlechtesten Haftbedingungen festgehalten²¹⁾ und gefoltert²²⁾. Das alles geschieht außerhalb der Einflußsphäre von Gerichten oder unabhängigen Einrichtungen.²³⁾ Seit vielen Jahren foltern und schlagen offizielle und inoffizielle Sicherheitskräfte der Regierung Menschen, die eine von der offiziellen Regierungspolitik abweichende Meinung vertreten.²⁴⁾ Basierend auf einer Interpretation der Scharia wurden seit 1991 die sogenannten hudud-Strafen eingeführt. Zu ihnen zählen unter anderem die Amputation von Körperteilen, die Steinigung und das Auspeitschen²⁵⁾. Die Armee und die regierungstreuen paramilitärischen Volksverteidigungskräfte Popular Defence Forces (PDF) setzten ihre militärischen Operationen fort, töteten und vertrieben Zivilisten und brannten deren Dörfer nieder.²⁵⁾

Auch die Religionsfreiheit wird von der Khartoumer Regierung ständig verletzt.²⁶⁾ Die Junta richtet seit langer Zeit den Islam als Staatsreligion ein. Sie hat erklärt, daß der Islam die Gesetze, die Institutionen und die Verfahrensweisen im Land durchdringen soll.²⁷⁾ Der Islam soll auch auf den Süden ausgedehnt werden. Dabei ist den Herrschern in Khartoum jedes Mittel recht. Sie terrorisieren zivile Christen und Anhänger von Naturreligionen mit Milizangriffen zu Boden und mit Bombardements aus der Luft.²⁸⁾ Christliche Einrichtungen im Nordsudan, darunter auch Gemeindezentren und Schulen werden vom Regime kurzerhand zerstört.²⁹⁾

Weitere Mittel des organisierten Terrors sind Verreibung und Entführung, Vergewaltigung und Kindesmißbrauch, willkürliche Verhaftungen und Folter. Der VN-Sonderberichterstatter für die Menschenrechtslage im Sudan Gáspár Bíró berichtet auch von Fällen erzwungener Konversion zum Islam: Der Sonderberichterstatter erhielt übereinstimmende Berichte, wonach in den vergangenen Jahren Südsudanesen von Sicherheitskräften festgesetzt und in Haft gehalten wurden. Nachdem sie verhört und gefoltert worden waren, wurde ihnen oftmals die Freiheit angeboten, wenn sie einem Beitritt zu den PDF zustimmten. Für Christen oder Anhänger traditioneller afrikanischer Religionen bedeutet das in den meisten Fällen die zwangsweise Konversion zum Islam ...³⁰⁾

Kirchen sind den gleichen Restriktionen unterworfen wie nichtkirchliche Körperschaften. Die Regierung hat auch weiterhin nicht die Erlaubnis zum Bau neuer katholischer Kirchen gegeben.³¹⁾ Während Nichtmoslems zum Islam konvertieren dürfen, stellt die Khartoumer Regierung das Konvertieren von Moslems zu einer anderen Religion unter Todesstrafe.³²⁾ Die Regierungsbehörden führen fort, die Aktivitäten von Nichtmoslems einzuschränken und es wurde berichtet, daß Menschen wegen ihrer religiösen Einstellungen und Aktivitäten ständig belästigt und inhaftiert wurden.³³⁾ Einige Nichtmoslems haben ihre Arbeit im Staatsdienst, in der Rechtsprechung oder in anderen Berufen verloren.³⁴⁾

Die Regierung des Sudan ist verantwortlich für Sklaverei und für der Sklaverei ähnliche Praktiken.³⁵⁾ Die Sklaven werden oftmals unter massiver Gewaltanwendung von Angehörigen bewaffneter, regierungstreuer Milizen gefangengenommen und in den Norden des Landes verschleppt.

Im Zuge der Verhängung des Ausnahmezustands am 30. Juni 1989 wurde das Versammlungs- und Koalitionsrecht praktisch aufgehoben.³⁶⁾ Die politischen *Parteien* wurden von der Regierung aufgelöst und Bürger werden davon abgehalten, neue politische Bewegungen zu bilden.³⁷⁾ Das Khartoumer Regime greift außerdem massiv in das Recht der freien Meinungsäußerung und in die Pressefreiheit ein.³⁸⁾ Radio, Fernsehen und viele der Druckmedien werden von der Regierung direkt kontrolliert. Von

ihnen wird verlangt, die offizielle politische Linie der Regierung und der NIF zu vertreten.³⁹⁾

Die Rechtsprechung im Sudan ist nicht unabhängig und in weiten Teilen sogar der Exekutive unterstellt.⁴⁰⁾ Nach Änderungen des sudanesischen Strafrechts 1992 und 1995 wurde ein sehr einfacher Prozeß eingeführt, der es erlaubt, jedermann ohne richterliche Haftkontrolle für eine Dauer von drei Monaten zu inhaftieren.⁴¹⁾

Die Khartoumer Regierung verletzt also fortgesetzt und überaus massiv fundamentale Menschenrechte in unzähligen Fällen.

Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige der Rebellenbewegung

Die Menschenrechtsorganisation amnesty international berichtet, daß Soldaten der SPLA für Übergriffe wie Folterungen sowie vorsätzliche und willkürliche Tötungen von gefangengenommenen Personen und unbewaffneten Zivilisten verantwortlich sind.⁴²⁾ SPLA-Angehörige haben laut amnesty international desweiteren Jungen zwangsrekrutiert und Frauen vergewaltigt.⁴³⁾ Nach Angaben des US-Außenministeriums sind als "Rebellen" bezeichnete Soldaten auch für die Tötung von Zivilisten anlässlich von Angriffen auf Regierungstruppen verantwortlich.⁴⁴⁾ Allerdings können in den von den Rebellen gehaltenen Gebieten Christen, Moslems und Animisten ihren Glauben grundsätzlich frei praktizieren.⁴⁵⁾

Unrecht kann mit Unrecht nicht aufgerechnet werden. Dennoch erscheint eine Differenzierung nach Dauer und Schwere von Menschenrechtsverletzungen geboten. Die Khartoumer Regierung verletzt im Vergleich zur SPLA die Menschenrechte wesentlich schwerer, öfter und länger andauernd.

4. Empfehlungskatalog zur Verbesserung der Lage der Menschenrechte im Sudan

4.1 Zielvorstellungen

Vordringliches Ziel ist es zunächst, die Menschenrechtsverletzungen im Sudan zu beenden. Dazu gehören insbesondere die Beendigung des Bürgerkriegs einschließlich der Einstellung des Krieges gegen die eigene Zivilbevölkerung vor allem im Süden des Sudan, in den Nuba-Bergen und gegen das Volk der Bedja, die Beendigung extra-

legaler Hinrichtungen und politischer Morde, die Beendigung von Folter, Vergewaltigung und staatlich gesteuerter Sklaverei, die Gewährung der Religionsfreiheit einschließlich des Schutzes religiöser Minderheiten, der Schutz vor Zwangsislamisierung und vor Zwangsarabisierung, die Garantie persönlicher Freiheit und Sicherheit, einschließlich des Schutzes vor Zwangsumsiedlung, die Gewährung der Versammlungs-, Vereinigungs-, Demonstrations- und Meinungsfreiheit und die strafrechtlich konsequente Verfolgung von Personen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind.

Ein weiteres dringendes Ziel ist es, eine freie und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen arbeitende Rechtspflege einzurichten. Dazu gehören insbesondere der Widerruf der auf der Scharia beruhenden Gesetzgebung, die Einführung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze, das Herbeiführen menschenwürdiger Haftbedingungen in den Gefängnissen des Sudan und die Einrichtung einer weisungsunabhängigen Judikative.

Letztlich soll das durch die Regierung des Sudan begangene Unrecht wiedergutmacht werden, dazu gehören insbesondere die Freilassung der Menschen, die aufgrund ihres Glaubens oder ihrer politischen Meinung inhaftiert sind, die Freilassung aller Sklaven, materielle Entschädigung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen oder deren Angehörige und der Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur.

4.2 Handlungsempfehlungen an politische Akteure

Um die genannten Ziele zu erreichen, ist es wichtig, daß die Vertreter der am Bürgerkrieg beteiligten Konfliktparteien konstruktiv an den für April 1998 geplanten IGAD-Friedensverhandlungen teilnehmen, um eine rasche Beendigung des Bürgerkriegs zu erreichen. Die Regierung des Sudan ist darüber hinaus aufgefordert, demokratische Wahlen im Sudan unter Beachtung rechtsstaatlicher Wahlgrundsätze vorzubereiten, das sudanesisches Rechtssystem auf der Basis rechtsstaatlicher Grundsätze schnellstmöglich zu reformieren, Menschenrechtsberatern der Vereinten Nationen, die den Reformprozeß des sudanesischen Rechtssystems stützen, hinzuzuziehen und einen unge-

hinderten Zugang für Menschenrechtsbeobachter und humanitäre Hilfsorganisationen in den gesamten Sudan zu schaffen.

Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland sollte auch weiterhin ihren Einfluß im offenen bilateralen kritischen Dialog mit Vertretern der Regierung des Sudan geltend machen, um die dargestellten Ziele zu erreichen. In diese Gespräche sollten auch die Vertreter von sudanesischen Oppositionsgruppen sowie der Kirchen im Sudan eingebunden werden. Weiterhin erscheint es sinnvoll, in Absprache mit den europäischen Partnern, einen deutschen Friedensvermittler in den Sudan zu entsenden, um dem Bürgerkrieg, der ein Nährboden für die Menschenrechtsverletzungen ist, ein Ende zu bereiten.

Die Europäische Union bleibt aufgefordert, geeignete Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU zu ergreifen, um die genannten Ziele zu erreichen. Dazu zählen insbesondere die Abstimmung zwischen den EU-Partnerstaaten, um einen gemeinsamen Standpunkt der EU im Sinne des Artikels J.2 des Vertrags über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (EU-Vertrag) herbeizuführen und das Herbeiführen gemeinsamer Aktionen im Sinne des Artikels J.3 EU-Vertrag. Erforderlich ist in diesem Bereich insbesondere ein europäisches Waffen- und Kriegsgeräteembargo gegen den Sudan. Darüber hinaus sollte bei der Reform des EU-Vertrags das Konsensprinzip innerhalb der GASP der Europäischen Union durchbrochen werden, um die volle Handlungsfähigkeit der EU nach außen hin – insbesondere dem Sudan gegenüber – zu sichern.

Um die genannten Ziele zu erreichen, sollte die Internationale Staatengemeinschaft einen Internationalen Gerichtshof für Menschenrechte und eine die Urteile dieses Gerichts ausführende Behörde schaffen. Weiterhin ist es wichtig, durchgreifende Sanktionen auf Basis der VN-Sicherheitsratsresolutionen 1044, 1055 und 1070 gegen den Sudan zu verhängen. Erforderlich ist vor allem die Verhängung eines Waffen- und Ölembargos, die Errichtung eines Luftsperrgebiets, entmilitarisierter Zonen und safe havens, um die Zivilbevölkerung zu schützen, sowie Maßnahmen zur effizienten Kon-

trolle dieser Sanktionen. Weiterhin sollte die Operation Lifeline Sudan (OLS) auf das gesamte Gebiet des Sudan ausgedehnt werden, der IGAD-Friedensprozeß sollte durch die internationale Staatengemeinschaft nachhaltig gefördert werden und für humanitäre Hilfsorganisationen sollte, in das gesamte Gebiet des Sudan, ein ungehinderter Zugang geschaffen werden. Schließlich sollten auch Menschenrechtsbeobachter unter der Leitung des VN-Sonderberichterstatters für die Menschenrechte im Sudan einen ungehinderten Zugang in den gesamten Sudan erhalten.

Zusammenfassung

Die bisherige historische Entwicklung im Sudan zeigt strukturelle Hindernisse auf, denen die Demokratie dort ausgesetzt ist. Der langanhaltende Bürgerkrieg, in dem das Khartoumer Regime ganz eindeutig als Aggressor zu qualifizieren ist, stellt einen Nährboden für schwere Menschenrechtsverletzungen dar. Obgleich die Regierung des Sudan völkerrechtlich verpflichtet ist, die Menschenrechte zu wahren, trägt sie doch die Verantwortung für die fortgesetzte und überaus massive Verletzung grundlegender Menschenrechte in unzähligen Fällen. Die Vorgänge im Sudan eignen sich aber nicht für "Schwarz-Weiß-Malerei", denn auch der Rebellbewegung sind Menschenrechtsverletzungen, wenn auch in weitaus geringerem Ausmaß, anzulasten. Zur Verbesserung der Lage der Menschenrechte im Sudan wird ein Empfehlungskatalog vorgestellt.

Anmerkungen

- 1) Siehe Peter Verney: Sudan. Conflict and Minorities. London 1995. Deutsche Übersetzung von Jürgen Adam. S. 8.
- 2) Evangelisches Missionswerk (Hg.): Sudan. Weltmission heute Nr. 16. Hamburg 1995. S. 119.
- 3) Ebd., S. 122.
- 4) Vgl. dazu: Rainer Tetzlaff: Staatswerdung im Sudan. Ein Bürgerkriegsstaat zwischen Demokratie, ethnischen Konflikten und Islamisierung. Münster, Hamburg 1993. S. 181 f.
- 5) Ebd., S. 52.
- 6) Ebd., S. 53.
- 7) UN Starts Airdrop to 150,000 Displaced in Sudan. Meldung der Nachrichtenagentur Reuters vom 3. Februar 1998.
- 8) Vgl: Rainer Tetzlaff: Staatswerdung im Sudan. Ein Bürgerkriegsstaat zwischen Demokratie, ethnischen Konflikten und Islamisierung. Münster, Hamburg 1993. S. 188.
- 9) amnesty international: Sudan. Keine Zukunft ohne Menschenrechte. Bonn 1995. S. 181.
- 10) Die Ratifikation ist die formelle Erklärung eines Staates, gegenüber der (den) anderen, Vertragspartei(en), durch den Vertrag gebunden zu sein. Otto Model, Karl Creifelds und Gustav Lichtenberger: Staatsbürger-Taschenbuch. Alles Wissenswerte über Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft. 26. Auflage. München 1992. S. 959.
- 11) Otto Kimminich: Einführung in das Völkerrecht. 6. Auflage. Tübingen und Basel, 1997. S. 342 f.
- 12) Ebd., S. 345.
- 13) Ebd., S. 360.
- 14) Organization of African Unity.
- 15) Die Namen der Zeugen sind dem Verfasser bekannt.
- 16) Die Namen der Zeugen sind dem Verfasser bekannt.
- 17) US-Department of State: Sudan Country Report on Human Rights Practices for 1997. Released by the Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, January 30, 1998. S. 2 f von 14. Aus dem Internet. Siehe auch: United Nations High Commissioner for Human Rights: Situation of Human Rights in the Sudan. Commission on Human Rights resolution 1997/59. S. 2 von 5. Aus dem Internet. Siehe dazu auch: amnesty international: Jahresbericht 1996. Frankfurt am Main 1996. S. 466.
- 18) United Nations High Commissioner for Human Rights: Situation of Human Rights in the Sudan. Commission on Human Rights resolution 1997/59. S. 2 von 5. Aus dem Internet.
- 19) Ebd. Siehe dazu auch: amnesty international: Jahresbericht 1996. Frankfurt am Main 1996. S. 466.
- 20) US-Department of State: Sudan Country Report on Human Rights Practices for 1997. Released by the Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, January 30, 1998. S. 3 von 14. Aus dem Internet.
- 21) Siehe zu den „Geisterhäusern“: amnesty international: Jahresbericht 1996. Frankfurt am Main 1996. S. 463. Auch: amnesty international: Jahresbericht 1997. Frankfurt am Main 1997. S. 486.
- 22) amnesty international: Jahresbericht 1996. Frankfurt am Main 1996. S. 465. Auch: amnesty international: Jahresbericht 1997. Frankfurt am Main 1997. S. 486. Siehe auch: United Nations High Commissioner for Human Rights: Situation of Human Rights in the Sudan. Commission on Human Rights resolution 1997/59. S. 2 von 5. Aus dem Internet. Siehe auch: United Nations Economic and Social Council, Commission on Human Rights: Situation of human rights in the Sudan. Report of the Special Rapporteur, Mr. Gáspár Bíró. UN-Dokument E/CN.4/1997/58 vom 3. Februar 1997. S. 6 von 17. Aus dem Internet.
- 23) US-Department of State: Sudan Country Report on Human Rights Practices for 1996. Released by the Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, January 30, 1997. S. 3 von 15. Aus dem Internet.

- 24) US-Department of State: Sudan Country Report on Human Rights Practices for 1997. Released by the Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, January 30, 1998. S. 3 von 14. Aus dem Internet. Siehe auch: amnesty international: Jahresbericht 1996. Frankfurt am Main 1996. S. 465. Siehe auch: United Nations Economic and Social Council, Commission on Human Rights: Situation of human rights in the Sudan. Report of the Special Rapporteur, Mr. Gáspár Bíró. UN-Dokument E/CN.4/1997/58 vom 3. Februar 1997. S. 6 von 17. Aus dem Internet.
- 25) amnesty international: Jahresbericht 1996. Frankfurt am Main 1996. S. 463.
- 26) United Nations High Commissioner for Human Rights: Situation of Human Rights in the Sudan. Commission on Human Rights resolution 1997/59. S. 2 von 5. Aus dem Internet.
- 27) US-Department of State: Sudan Country Report on Human Rights Practices for 1996. Released by the Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, January 30, 1997. S. 8 von 15. Aus dem Internet.
- 28) United Nations Economic and Social Council, Commission on Human Rights: Situation of human rights in the Sudan. Report of the Special Rapporteur, Mr. Gáspár Bíró. UN-Dokument E/CN.4/1997/58 vom 3. Februar 1997. S. 4 von 17. Aus dem Internet.
- 29) Ebd., S. 12 von 17. Siehe auch: US-Department of State: Sudan Country Report on Human Rights Practices for 1997. Released by the Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, January 30, 1998. S. 8 von 14. Aus dem Internet.
- 30) United Nations Economic and Social Council, Commission on Human Rights: Situation of human rights in the Sudan. Report of the Special Rapporteur, Mr. Gáspár Bíró. UN-Dokument E/CN.4/1997/58 vom 3. Februar 1997. S. 4 von 17. Aus dem Internet.
- 31) US-Department of State: Sudan Country Report on Human Rights Practices for 1997. Released by the Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, January 30, 1998. S. 8 von 14. Aus dem Internet.
- 32) Ebd.
- 33) Ebd.
- 34) US-Department of State: Sudan Country Report on Human Rights Practices for 1996. Released by the Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, January 30, 1997. S. 12 von 15. Aus dem Internet.
- 35) United Nations High Commissioner for Human Rights: Situation of Human Rights in the Sudan. Commission on Human Rights resolution 1997/59. S. 2 von 5. Aus dem Internet. Siehe auch: United Nations Economic and Social Council, Commission on Human Rights: Situation of human rights in the Sudan. Report of the Special Rapporteur, Mr. Gáspár Bíró. UN-Dokument E/CN.4/1997/58 vom 3. Februar 1997. S. 4 von 17. Aus dem Internet.
- 36) US-Department of State: Sudan Country Report on Human Rights Practices for 1997. Released by the Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, January 30, 1998. S. 7 von 14. Aus dem Internet.
- 37) Ebd., S. 7 f von 14. Siehe dazu auch: United Nations High Commissioner for Human Rights: Situation of Human Rights in the Sudan. Commission on Human Rights resolution 1997/59. S. 2 von 5. Aus dem Internet.
- 38) US-Department of State: Sudan Country Report on Human Rights Practices for 1997. Released by the Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, January 30, 1998. S. 7 von 14. Aus dem Internet.
- 39) Ebd.
- 40) Ebd., S. 4 von 14.
- 41) US-Department of State: Sudan Country Report on Human Rights Practices for 1996. Released by the Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, January 30, 1997. S. 4 von 15. Aus dem Internet.
- 42) amnesty international: Jahresbericht 1996. Frankfurt am Main 1996. S. 467.
- 43) Ebd.
- 44) US-Department of State: Sudan Country Report on Human Rights Practices for 1997. Released by the Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, January 30, 1998. S. 3 von 14. Aus dem Internet.
- 45) Ebd., S. 8 von 14.